

Naturschutz auf Eigentumsflächen des Freistaates Sachsen

Flächenstrategie Naturschutz

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Stand: März 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Zielstellung, Rechtsgrundlagen	5
2	Datengrundlagen und Verfahren	8
2.1	Landesliegenschaften	8
2.2	Naturschutzfachdaten	9
2.3	Geodatenmanagement	10
3	Umsetzung der Flächenstrategie	12
3.1	Prämissen/Grundanforderungen.....	12
3.2	Grundsätze der Flächennutzung und -entwicklung	13
3.2.1	Schwerpunktfächen des Naturschutzes.....	13
3.2.2	Struktur- und artenreiche Kulturlandschaftsteile	14
3.2.3	Sonstige Landschaftsteile („Normallandschaft“)	14
3.3	Grundsätze des Grundstücksverkehrs und Flächenmanagements.....	14
3.3.1	Anforderungen beim Verkauf landeseigener Flächen	14
3.3.2	Anforderungen bei der Verpachtung landeseigener Flächen	16
3.3.3	Anforderungen hinsichtlich Flächenkauf und Flächentausch	17
3.3.4	Flächentausch innerhalb von Verfahren der Ländlichen Neuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	19
3.4	Prioritäre Aufgaben der Staatsbetriebe und Behörden bei der Umsetzung der Flächenstrategie Naturschutz	20
3.4.1	Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS)	20
3.4.2	Zentrales Flächenmanagement (ZFM)	21
3.4.2.1	Landestalsperrerverwaltung (LTV).....	22
3.4.3	Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen (LASuV)	22
4	Synergien mit Zielen anderer Schutzgüter	24
5	Nächste Schritte	26
Anlage A 1	Flächen der Kategorien der Räumlichen Strategie des Naturschutzes im Landeseigentum.....	28
Anlage A 2	Datenfelder der Geodatenbank.....	30
Anlage A 3	Kategorien der Räumlichen Strategie des Naturschutzes im Landeseigentum.....	32
Anlage A 4	Prozessschutzflächen im Eigentum des Freistaates Sachsen	34
Anlage A 5	Darstellung der Flächen im Eigentum des Freistaates Sachsen	35
Anlage A 6	Darstellung der Flächen im Eigentum des Freistaates Sachsen mit Topografie	36
Anlage A 7	ausgewählte rechtliche Vorgaben der europäischen Naturschutzgesetzgebung	37
Anlage A 8	beispielhafte Regelungen zum naturschutzgerechten Management staatlicher Grundstücke anderer Behörden	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Landeseigene Liegenschaften mit den Anteilen an den drei Kategorien.	10
Abbildung 2: Übersichtskarte der Flächen im Eigentum des Freistaates Sachsen und deren Grundvermögenverwaltung/Stiftung (Darstellung der Flächen leicht überhöht)	35
Abbildung 3: Übersichtskarte der Flächen im Eigentum des Freistaates Sachsen und deren Grundvermögenverwaltung/Stiftung mit Topografie als Hintergrund (Darstellung der Flächen leicht überhöht).....	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Landeseigentum und Liegenschaftsverantwortliche (Stand 08/2022)	8
Tabelle 2: Flächen der Kategorien der Räumlichen Strategie des Naturschutzes im Landeseigentum	28
Tabelle 3: Übersicht der Datenfelder der Geodatenbank	30
Tabelle 4: Aufteilung der Schwerpunktflächen, Struktur- und artenreichen Kulturlandschaftsteile und Sonstigen Landschaftsteile auf die Liegenschaftsverwaltungen (Stand 08/2022)	32
Tabelle 5: Anteile der Flächenkategorien der Räumlichen Strategie des Naturschutzes auf den freistaatlichen Eigentumsflächen (Stand 08/2022)	33
Tabelle 6: Anteile der landeseigenen Liegenschaften an den Prozessschutzflächen im Freistaat Sachsen (Stand 08/2022).....	34
Tabelle 7: öffentlich zugängliche Beispiele zu Regelungen eines naturschutzgerechten Managements staatlicher Liegenschaften bei Bund und Ländern	38

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR	Biosphärenreservat
GeoSN	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
GIS	Geografisches Informationssystem
FFH	Fauna-Flora-Habitat (der FFH-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FND	Flächennaturdenkmal
GB	Geschäftsbereich
i. V.	in Verbindung
LaNU	Sächsische Landesstiftung für Natur und Umwelt
LASuV	Sächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRT	Lebensraumtyp(en) gemäß Anhang I der FFH-RL
LTV	Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
Natura 2000	zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union nach den Maßgaben der FFH-Richtlinie. In das Schutzgebietsnetz werden auch die gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) ausgewiesenen Gebiete integriert.
NNE	Nationales Naturerbe
NSG	Naturschutzgebiet
SächsNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SAK	struktur- und artenreiche Kulturlandschaftsteile
SBS	Staatsbetrieb Sachsenforst
SIB	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet nach Vogelschutz-Richtlinie)
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VO	Verordnung(en)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZFM	Zentrales Flächenmanagement Sachsen (Geschäftsbereich von SIB)

1 Zielstellung, Rechtsgrundlagen

Die Flächenstrategie Naturschutz ist ein Schwerpunktvorhaben im Rahmen der Weiterentwicklung und Umsetzung des sächsischen Biodiversitätsprogramms. Sie liefert die fachlichen Grundlagen und strategischen Ansätze für eine aktive, transparente und vorbildliche Verwirklichung von Naturschutzziele zur biologischen Vielfalt auf landeseigenen Flächen. Die Flächenstrategie Naturschutz soll mit ihrer räumlich differenzierten Herangehensweise und durch die Bereitstellung flächenbezogener Fachinformationen in geeigneter Form die liegenschaftsverwaltenden Stellen und Behörden in die Lage versetzen, ihre Ressourcen zur Erfüllung ihrer gesetzlich verankerten Aufgaben im Bereich Naturschutz gezielt und darüber hinaus vorbildlich einzusetzen (vgl. unten). Durch die Bereitstellung flächenbezogener Fachinformationen werden die liegenschaftsverwaltenden Stellen und Behörden besser in die Lage versetzt, mögliche Zielkonflikte, die sich aus gleichrangigen rechtlichen, fachlichen und politischen immobilienstrategischen Interessen des Freistaates ergeben können, frühzeitig zu erkennen. Auf diese Weise können die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Grundvermögenverwaltung mit anderen gleichrangigen staatlichen Belangen, wie zum Beispiel der wirtschaftlichen Entwicklung des Freistaates Sachsen (Unternehmensansiedlungen) oder bei Infrastrukturvorhaben (Erneuerbare Energien, Netzausbau, Straße, Schiene, Radwege), in die Abwägung einbezogen und berücksichtigt werden. Für Flächeneigentümer relevante Entscheidungsinformationen werden zugänglich gemacht. Bisher fehlte es an der systematischen Aufbereitung von Fachgrundlagen, welche nun erstmals durch GIS-technische Verschneidung aller Landesliegenschaften mit Naturschutzfachdaten erfolgte.

Ein Ergebnis dieser Auswertungen ist, dass 40 % der landeseigenen Flächen innerhalb von Schwerpunktfleichen des Naturschutzes liegen (vgl. Kap. 2.2). Von den im Freistaat Sachsen erfassten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die ebenfalls zu den Schwerpunktfleichen zählen, befinden sich 41 % in Landeseigentum, darunter ein Großteil der Wald-Lebensraumtypen und ca. 10 % der Grünland-Lebensraumtypen. Damit sind gute Voraussetzungen gegeben, Verpflichtungen aus EU-Richtlinien zu erfüllen und durch vorbildliches Handeln einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft im Freistaat insgesamt erzielen zu können.

Die Flächenstrategie Naturschutz konkretisiert den bestehenden staatlichen Auftrag zu Naturschutz und Landschaftspflege bei Grundstücksverkehr, -verwaltung und -bewirtschaftung der Landesliegenschaften und beschreibt die damit zusammenhängenden staatlichen Aufgaben (vgl. auch §§ 63, 64 SÄHO).

Die Grundlagen dazu bilden die europarechtlichen Verpflichtungen gemäß Natura 2000 (vgl. Anlage 7), die Naturschutzgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene (s. u.), die Aussagen des Koalitionsvertrages sowie der Artikel 10 der Verfassung des Freistaates Sachsen¹.

Die Flächenstrategie Naturschutz ist ein wichtiger Baustein und Schritt in Richtung einer Gesamtstrategie für landeseigene Liegenschaften und steht hier gleichrangig neben weiteren rechtlichen, fachlichen und politischen immobilienstrategischen Belangen des Freistaates. Mit einer künftigen Gesamtstrategie können die unterschiedlichen Interessen u. a. zwischen wirtschaftlicher Entwicklung des Freistaates (Unternehmensansiedlungen), Infrastrukturvorhaben (Erneuerbare Energien, Netzausbau, Straße, Schiene, Radwege), Naturschutz und Landschaftspflege sowie sozialen Gesichtspunkten in Einklang gebracht werden.

¹ Der Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage ist, auch in Verantwortung für kommende Generationen, Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land. Das Land hat insbesondere den Boden, die Luft und das Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft als Ganzes einschließlich ihrer gewachsenen Siedlungsräume zu schützen.

Perspektivisches Ziel einer „Gesamtstrategie Landesliegenschaften“ ist es, eine ressortübergreifende Gesamtstrategie zum Umgang mit landeseigenen Liegenschaften unter Berücksichtigung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Interessen zu erstellen.

Bei der Abwägung der unterschiedlichen fachpolitischen Ziele beim staatlichen Grundstücksmanagement liefert die Flächenstrategie einen Beitrag für Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ohne damit im Grundsatz oder im jeweiligen Einzelfall stets Priorität gegenüber anderen gleichrangigen fachpolitischen Zielen des Freistaates zu beanspruchen. Der einzelfallweisen Abwägung wird insofern ausdrücklich nicht vorgegriffen.

In der Flächenstrategie wurden Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans (2013) und der Regionalpläne aufgegriffen. Synergiepotenziale bei der Erreichung von Fachzielen des Natur-, Gewässer- und Klimaschutzes werden in der Strategie besonders hervorgehoben.

Als Strategiepapier des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) konkretisiert sie die liegenschaftspolitischen und die immobilienstrategischen Interessen des Freistaates Sachsen im Zusammenhang mit Naturschutz und Landschaftspflege. Daneben gilt es die weiteren wesentlichen staatlichen Interessen des Freistaates im sozialen und ökonomischen Bereich, wie beispielsweise die wirtschaftliche Entwicklung oder Umsetzung von Infrastrukturvorhaben, im Abwägungsprozess gleichrangig zu berücksichtigen.

Die konkrete Ausgestaltung der strategischen Ansätze erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dabei können durch die Fachressorts weitere fachliche Belange zur Erfüllung der Vorbildwirkung des Freistaates Sachsen eingebracht werden.

Die **Naturschutzgesetzgebung des Bundes und des Freistaates Sachsen** trifft folgende zentrale Aussagen zur Vorbildwirkung des Naturschutzes auf Flächen in öffentlichem Eigentum:

- „Die Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.“ (§ 2 Abs. 2 BNatSchG)
- „Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.“ (§ 2 Abs. 4 BNatSchG)
- „Über § 2 Abs. 4 BNatSchG hinaus sollen für Naturschutz und Landschaftspflege besonders wertvolle Flächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand vorrangig für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung gestellt oder, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Funktion nicht nachteilig verändert werden. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel sollen der Freistaat Sachsen sowie die in Absatz 1 Satz 1 genannten Körperschaften [Anm.: Landkreise, Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts] für den Erwerb solcher Flächen, die im Privateigentum stehen, Finanzierungen bereitstellen.“ (§ 1 Abs. 2 SächsNatSchG)

Die Erforderlichkeit vorbildlichen staatlichen Handelns leitet sich weiterhin aus grundlegenden **europäischen fachrechtlichen Vorgaben** ab, die in Anlage 7 dargestellt sind und den deklaratorischen Charakter der Flächenstrategie hervorheben.

Im **Koalitionsvertrag Sachsen 2019-2024**² haben die Koalitionspartner folgende Aufgaben beschlossen, zu deren Umsetzung die Flächenstrategie Naturschutz maßgeblich beitragen soll:

- „Wir verstärken Maßnahmen gegen Artensterben und Lebensraumverlust. Dafür entwickeln wir das Programm Sachsens Biologische Vielfalt weiter. Den Schwerpunkt bildet dabei die Konkretisierung von Umsetzungsschritten zur Verbesserung des Biotopverbundsystems auch außerhalb der Kernflächen bis Ende 2020.“ (S. 82)
- „Für Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege sollen vorrangig Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand, insbesondere landeseigene Grundstücke, zur Verfügung gestellt werden. Werden Grundstücke Dritter benötigt, sind die Eigentümerinnen und Eigentümer frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Auf einen Interessenausgleich, insbesondere durch Freiwilligkeit und Entschädigung, ist hinzuwirken.“ (S. 83)
- „Wir beschließen bis Ende 2021 ein Agrarstrukturgesetz und regeln bis Ende 2020 die Verpachtung landeseigener Flächen nach einem Kriterienkatalog, welcher sich insbesondere an agrarstrukturellen und nachhaltigen Aspekten orientiert.“ (S. 89)
- „Die Koalitionsparteien sind sich darüber einig, dass das Hochbau-, Liegenschafts- und Flächenmanagement aus einer Hand erfolgen soll, sich konsequent an sozialen, ökologischen und ökonomischen Grundsätzen ausrichtet und in diesem Rahmen handlungsfähig ist. Wir werden dazu eine ressortübergreifende Konzeption erarbeiten, welche die Zentralisierung des Flächenmanagements im Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) zum Ziel hat. Bei der Bewirtschaftung von Landesflächen prüfen wir neue Ideen und andere Lösungen, beispielsweise die Vergabe von Erbbaurechten.“ (S. 127)

² https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/Koalitionsvertrag_2019-2024-2.pdf (abgerufen 01.03.2023)

2 Datengrundlagen und Verfahren

2.1 Landesliegenschaften

Die Lage der Flächen im Landeseigentum ist in den Übersichtskarten in den Anlagen A 5 und A 6 (Abbildung 2 und 3) ersichtlich, die Flächensummen entsprechend der gebildeten fünf Eigentums-kategorien (Liegenschaftsverwaltungen und -bewirtschaftungen) in Tabelle 1.

Tabelle 1: Landeseigentum und Liegenschaftsverantwortliche (Stand 08/2022)

Liegenschaftsverwaltung und -bewirtschaftung	Fläche in ha *	Anteil an den Flächen im Landeseigentum in %	Anteil an der Landesfläche in %
Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) - Staatswald	207.961	83,3	11,3
Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, GB Zentrales Flächenmanagement (ZFM)	31.312	12,9	1,7
<i>davon in Bewirtschaftung durch die Landestalsperrenverwaltung (LTV)</i>	14.799	6,0	0,8
Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen (LASuV)	6.961	2,8	0,4
Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU)	1.553	0,6	0,1
Gesamtfläche im Landeseigentum	249.797	100	13,5

* Datenstand 08/2022 auf Grundlage der Angaben von Geo-SN, SBS, ZFM, LTV, LASuV und SMEKUL; aufgrund geteilter Zuständigkeit bei Flurstücken und weiterer Gründe weichen die in den Daten ausgewiesenen Summen der drei Grundvermögenverwaltungen und der LaNU von der Gesamtfläche im Landeseigentum ab.

Nach der Datenauswertung am LfULG (Stand 08/2022) befinden sich 249.797 ha Fläche im Eigentum des Freistaates Sachsen. Das entspricht einem Anteil an der Landesfläche von 13,5 %.

Im Freistaat Sachsen gelegene Flächen im öffentlichen Eigentum des Bundes und der Kommunen, für welche die Vorbildfunktion bei der Umsetzung von Naturschutzziele ebenfalls relevant ist, werden im Zuge der vorliegenden Flächenstrategie zunächst nicht weiter betrachtet und bilanziert. Öffentlich zugängliche Konzepte und rechtliche Vorgaben des Bundes oder anderer Bundesländer zum naturschutzgerechten Management staatlicher Grundstücke sind beispielhaft in Anlage 8 aufgeführt.

Die mit Abstand größte Eigentumskategorie der landeseigenen Liegenschaften ist der Staatswald in Zuständigkeit des SBS (knapp 208.000 ha oder 39,4 % der Waldfläche Sachsens³). Etwa 31.300 ha landeseigener Flächen verantwortet SIB (GB ZFM) (im Folgenden als ZFM abgekürzt). Davon sind knapp 15.000 ha an die Landestalsperrenverwaltung (LTV) als betriebsnotwendiges Vermögen überlassen. Es handelt sich hierbei überwiegend um Wasserflächen von Stauanlagen (etwa 6.500 ha), um Gewässer 1. Ordnung und teilweise deren Randstreifen sowie Aufstandsflächen von Hochwasserschutz- und Stauanlagen. Knapp 7.000 ha befinden sich in der Verantwortung der Straßenbauverwaltung.

³ Laut Internetauftritt SBS waren mit Stand 01.01.2022 insgesamt 205.358 ha der Eigentumsart Landeswald zugeordnet. Das entspricht 39,4 % der sächsischen Waldfläche; <https://www.wald.sachsen.de/daten-zum-wald-4834.html> (abgerufen 01.03.2023).

2.2 Naturschutzfachdaten

Die landeseigenen Flächen wurden mit Naturschutzfachdaten des LfULG verschnitten und die Ergebnisse in einer Geodatenbank (ArcGIS) gespeichert. Dabei erfolgte die Zuordnung zu den drei Kategorien der Räumlichen Strategie des Naturschutzes (LfULG, 2020⁴), siehe auch Kap. 3.1.

- Schwerpunktfleichen des Naturschutzes
- Struktur- und artenreiche Kulturlandschaftsteile
- Sonstige Landschaftsteile („Normallandschaft“)

Die Ermittlung dieser Kategorien ist in der Räumlichen Strategie des Naturschutzes beschrieben. Die Ausweisung dieser Kategorien ermöglicht eine gezielte Lenkung von Maßnahmen auf für Naturschutz und Landschaftspflege besonders wertvolle Flächen sowie auf Flächen mit spezifischen Anforderungen oder Zielstellungen. Die Schutzgutzuzuordnungen, Flächenbilanzen und Überlagerung mit Landesliegenschaften sind in Anlage A 1, Tabelle 2 enthalten.

Die **Schwerpunktfleichen des Naturschutzes** umfassen alle Flächen mit flächenscharfer Rechtsverpflichtung zum Flächenschutz sowie mit besonderen Anforderungen zum Schutzguterhalt. Die zugrundeliegenden Fachdaten differenzieren sich in solche mit Schutzgebiets-, Biotop- und LRT-Bezug und in Habitate ausgewählter naturschutzbedeutsamer Arten. Die Schwerpunktfleichen stellen die landesweit wertvollsten Naturschutzflächen dar, deren Schutz Priorität genießt. Durch internationale, EU-weite und nationale Verpflichtungen, die der Freistaat Sachsen eingegangen ist, bestehen z. B. für die Schutzgüter der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie (Natura 2000) die Verpflichtung zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (Art. 6 FFH-Richtlinie, § 32 BNatSchG) und die Verpflichtung zu einem strengen und, gemessen am Erhaltungszustand, wirksamen Schutzregime (Art. 12 FFH-Richtlinie, § 38 BNatSchG, s. a. Anlage 7). Die Anforderungen an die Schwerpunktfleichen sind rechtlich normiert. Ihre transparente Darstellung besitzt gleichsam deklaratorischen Charakter des Status Quo. Gleichzeitig sind für einen Teil der Schwerpunktfleichen (z. B. für Schutzgüter der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, für die international anerkannten Großschutzgebiete Nationalpark Sächsische Schweiz, Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und für die Kerngebiete der Naturschutzgroßprojekte) regelmäßige Berichts- bzw. Evaluierungspflichten zu erbringen.

Bei den **Struktur- und artenreichen Kulturlandschaftsteilen (SAK)** handelt es sich um Landschaftsteile mit wertvoller Biotopausstattung, extensiver Landnutzung und/oder hoher Artenvielfalt, die sich außerhalb der Schwerpunktfleichen des Naturschutzes befinden. Hierzu zählen auch Flächen, welche die Schwerpunktfleichen gegen negative Einflüsse abschirmen (Pufferflächen) oder miteinander verbinden (Verbundflächen). Neben Flächen mit vorhandener wertvoller Biotopausstattung sind Flächen mit hohem Entwicklungspotenzial in die SAK integriert, wie degradierte Moore mit noch vorhandenem Torfkörper und Resten moortypischer Vegetation. Auf den Flächen der Struktur- und artenreichen Kulturlandschaftsteile finden überwiegend eine (extensive) Nutzung und/oder Biotoppflege statt. Im Unterschied zu den Sonstigen Landschaftsteilen der Kategorie 3 weisen die Flächen der Struktur- und artenreichen Kulturlandschaftsteile mehr landschaftsstrukturierende Elemente und Biotope auf.

⁴ LfULG, Abteilung 6 und SG 3 (2020): Räumliche Strategie des Naturschutzes im Freistaat Sachsen. Abschlussbericht im Auftrag des SMEKUL.

In den **Sonstigen Landschaftsteilen**, der sogenannten „Normallandschaft“ als überwiegende Fläche Sachsens, steht die wirtschaftsbestimmte Nutzung im Mittelpunkt. Die Sonstigen Landschaftsteile wurden nicht nach einer eigenen Methodik abgegrenzt, sondern umfassen alle Flächen außerhalb der Kategorien 1 (Schwerpunktfleichen) und 2 (SAK). Es handelt sich um sonstige Flächen der Agrarlandschaft, um Forsten sowie um dicht bebaute Siedlungs-, Industrie- und Gewerbe- sowie Verkehrsflächen, die rund 962.000 ha und damit ca. 52 % der gesamten Landesfläche einnehmen.

Betrachtet man den Anteil der drei Kategorien bezogen auf die landeseigenen Flächen, liegen ca. 40 % der Landesliegenschaftsflächen in Schwerpunktfleichen des Naturschutzes und weitere 32 % in Struktur- und artenreichen Kulturlandschaftsteilen (vgl. Abb. 1). Damit sind gute Voraussetzungen dafür gegeben, durch vorbildliches Handeln einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft im Freistaat erzielen zu können.

Weitere Angaben zur Überschneidung der Naturschutzdaten mit den Flächen im Landeseigentum und den Liegenschaftsverantwortlichen sind in der Anlage A 3, Tabelle 4 und Tabelle 5 enthalten.

Abbildung 1: Landeseigene Liegenschaften mit den Anteilen an den drei Kategorien.



2.3 Geodatenmanagement

Im Zuge des Datenmanagements wird vom LfULG eine Dateninfrastruktur aus Geo- und Sachdaten aufgebaut, welche ausgewählte Informationen zu Landesflächen mit den für die Umsetzung der Flächenstrategie relevanten Informationen des Naturschutzes zusammenführt. Für den Aufbau der Dateninfrastruktur ist eine Abstimmung mit den Anforderungen der Liegenschaftsverwalter vorgesehen, bevor sie zur Anwendung zur Verfügung gestellt wird.

Zur Erstellung der Flächenstrategie wurden Daten des GeoSN, der drei Grundvermögenverwaltungen (SBS, ZFM und LASuV) sowie des SMEKUL (NNE-Flächen in Zuständigkeit des SBS, LaNU-Flächen) und der LTV verwendet. Die Daten des GeoSN beinhalten flurstücksbasierte Eigentümerinformationen der landeseigenen Flächen aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS).

Für das weitere Datenmanagement bestehen folgende Aufgaben:

- regelmäßige Bereitstellung und Aktualisierung der Datengrundlagen auf Grund Veränderlichkeit des Datenbestandes von Landesliegenschaften und Schutzgutinformatio
- Erstellung, Verfügbarmachung und Pflege einer Geodateninfrastruktur (z. B. GIS-Geodatenbank) der landeseigenen Liegenschaften mit den benötigten naturschutzfachlichen Informationen unter

Berücksichtigung einer fachlich sinnvollen und technisch begründeten Bagatellgrenze bei der Verschneidung von Flurstücken und Naturschutzinformationen.

Die Geodatenbank stellt eine Grunddateninfrastruktur bereit. Weitere behördenspezifische Fachdaten können bei Bedarf im ArcGIS hinzugeladen werden. Eine Übersicht der Datenfelder mit Angaben zu Dateninhalten und einem Beispieldatensatz enthält Tabelle 3 in der Anlage A 2.

Aus der Flächenstrategie und deren Geodatenbank lassen sich konkrete Ziele, Maßnahmenerfordernisse und Verantwortlichkeiten für landeseigene Liegenschaften ableiten.

3 Umsetzung der Flächenstrategie

3.1 Prämissen/Grundanforderungen

- Die Flächenstrategie Naturschutz setzt Maßstäbe zur Verwaltung, Pflege und Bewirtschaftung der landeseigenen Flächen, beschreibt naturschutzfachliche Anforderungen sowie Grundsätze und leitet Maßgaben zur Beachtung im Abwägungsprozess der Verfahren beim Grundstücksverkehr ab.
- Die Handlungsvorgaben nach 3.3 und 3.4 setzen voraus, dass in der Umsetzung eine sachgerechte Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie gleichrangigen anderen staatlichen Belangen, wie beispielsweise der Entwicklungsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Sachsen, stattgefunden hat.
- Bauliche Liegenschaften (z. B. oberirdische und unterirdische Gebäude, Stollen) sind nicht Teil der Flächenstrategie.
- Die Flächen sollen durch eine nachhaltige, biodiversitätsfördernde, biotopverbindende Landbewirtschaftung und Flächennutzung unter Beachtung der Ziele von Natur-, Boden-, Gewässer- und Klimaschutz entwickelt werden. Dazu werden Mindeststandards für die Eigenbewirtschaftung als auch für die Verpachtung formuliert.
- Darüber hinaus erfolgt die Bewirtschaftung der naturschutzbedeutsamen Flächen mindestens nach den erforderlichen Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- Bei der Überlassung von Grundstücken zur Nutzung an Dritte sind die sich aus gesetzlichen Regelungen ergebenden Naturschutzziele zu berücksichtigen. Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sollen in die Pachtverträge aufgenommen werden.
- Auf Grundlage der flächenkonkreten Vorgaben (Instrument Geodatenbank) ist es der jeweils zuständigen Behörde möglich, Handlungsbedarfe und Prioritäten für eine konkrete Fläche abzulesen, eigenständig Maßnahmen zu veranlassen und gemäß etwaiger Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden die Umsetzung zu dokumentieren.
- Den staatlichen Liegenschaftsverwaltungen kommt gemäß § 2 Abs. 4 BNatSchG bei der Bewirtschaftung der ihnen übertragenen Grundflächen eine Vorbildfunktion für Naturschutz-Belange zu, indem sie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigen. Darüber hinaus sollen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten auch flächenbezogene Naturschutzprojekte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden realisiert werden.
- Im Rahmen der übergeordneten gestuften Priorisierung (vgl. Seite 13) sollen Projekte und Maßnahmen mit Synergien für mehrere (Umwelt-)Ziele und Verpflichtungen, z. B. des Natur-, Boden-, Gewässer- und Klimaschutzes, vordringlich verfolgt werden. Beispiele dafür sind Gewässer- und Auenrenaturierungen, dauerhafte Extensivierung der Nutzung auf Gewässerrandstreifen, Moorschutz und -revitalisierung, dauerhafte Begrünung stark erosionsgefährdeter Standorte.
- Grundflächen für vordringliche Naturschutzzwecke sollen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erworben werden. Waldflächen obliegen dabei der Zuständigkeit des SBS; Offenlandflächen der des ZFM.
- Es erfolgt grundsätzlich kein Verkauf von Schwerpunktflächen des Naturschutzes (s. Kap. 3.3.1).
- Die Berücksichtigung der Anforderungen bei der Bewirtschaftung (z. B. Verpachtung) und beim Verkauf von Schwerpunktflächen sowie SAK-Flächen erfolgt unter Anwendung einer Bagatellgrenze.
- Die der Flächenstrategie zu Grunde liegende Priorisierung ist u. a. in der Geodatenbank abgebildet.

In der Geodatenbank zur Flächenstrategie (Stand 08/2022) sind 105.699 Flurstücke im Freistaats-eigentum enthalten. Viele davon sind mit naturschutzfachlichen Schutzgütern (z. B. Schutzgebiete, Biotop, Arthabitate) überlagert. Bezüglich der Umsetzung von Maßnahmen ist eine Priorisierung sinnvoll, die übergeordnet anhand der drei Kategorien der Räumlichen Strategie des Naturschutzes (s. auch Kap. 2.2) erfolgt:

- **Schwerpunktfleichen des Naturschutzes** → Naturschutzaspekte sind u. a. durch Schutzgebieten- ausweisungen im besonderen Maße rechtlich normiert und sind entsprechend zu berücksichtigen.
- **Struktur- und artenreiche Kulturlandschaft (SAK)** → Naturschutzaspekte haben einen besonderen Stellenwert, um die Struktur- und Artenvielfalt und somit auch die Schönheit und Eigenart der Landschaft zu erhalten
- **sonstige Landschaftsteile** („Normallandschaft“) → reguläre Nutzung oder Entwicklung, d. h. die Umsetzung anderer staatlicher Belange – wie wirtschaftliche Entwicklung und Infrastrukturvorhaben –, stehen im Mittelpunkt aber unter Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards und integrierter Umsetzung von Aspekten der Biotopvernetzung.

Dieser raumbezogene Priorisierungsansatz folgt der Strategie, zuerst die Situation auf den wichtigsten Naturschutzflächen (Schwerpunktfleichen) zu sichern und zu verbessern, trägt aber auch der Tatsache Rechnung, dass in der zum Teil strukturarmen und artenverarmten „Normallandschaft“ ein hoher Entwicklungsbedarf besteht. Gleichwohl kann im Zuge des behördlichen Abwägungsprozesses anderen staatlichen Interessen, wie z. B. der infrastrukturellen Entwicklung, Vorrang eingeräumt werden.

3.2 Grundsätze der Flächennutzung und -entwicklung

3.2.1 Schwerpunktfleichen des Naturschutzes

Auf Schwerpunktfleichen des Naturschutzes bestehen grundsätzlich folgende Maßgaben an das Flächenmanagement:

- kein Verkauf von Flächen an Dritte entsprechend der unter Kapitel 3.3.1 genannten Maßgaben
- Verpachtung unter Beachtung der unter 3.3.2 genannten Kriterien
- Umsetzung der Erhaltungs- und z. B. aufgrund von Verschlechterungen notwendigen Entwicklungsmaßnahmen entsprechend der behördenverbindlichen FFH-Maßnahmenplanung, der Pflege- und Entwicklungspläne zu Schutzgebieten oder der sonstigen Pflegevorgaben zu Arten und Biotopen der Schwerpunktfleichen
- aktive Umsetzung geplanter Naturschutzprojekte unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten zur Erreichung der Schutzziele in Eigenregie, durch Beauftragung oder Sicherstellung im Zuge der Verpachtung (SBS und LTV) bzw. auf Anforderung des SMEKUL z. B. auch durch Beauftragung der landeseigenen Ökofleichenagentur
- Bereitstellung von geeigneten vorhabennotwendigen Flächen zur Umsetzung von Naturschutzprojekten
- Beschaffung von Flächen zur langfristigen Sicherung von Schwerpunktfleichen
- Verwaltung und Bewirtschaftung (einschl. Verpachtung) der Flächen erfolgen gemäß den naturschutzrechtlichen Rahmenseetzungen und gemäß den haushaltrechtlichen Vorgaben.

3.2.2 Struktur- und artenreiche Kulturlandschaftsteile

Auf Flächen der Struktur- und artenreichen Kulturlandschaftsteile bestehen grundsätzlich folgende Maßgaben an das Flächenmanagement:

- beim Verkauf an Dritte berücksichtigt die Liegenschaftsverwaltung die Naturschutzbehörde im Benehmen
- Verpachtung unter Beachtung der unter 3.3.2 genannten Kriterien
- nachhaltiges Flächenmanagement zur Erhaltung und Entwicklung des Struktur- und Artenreichtums in Eigenregie, durch Beauftragung oder Sicherstellung im Zuge der Verpachtung, insbesondere bei Ackerflächen bzw. Teichen mit hohem naturschutzfachlichem Wert und Entwicklungspotenzial, Kernflächen weiterer ausgewählter Landeszielarten des Biotopverbundes oder durch Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen auf Lebensraum- und Habitatentwicklungsflächen
- besondere Beachtung der Flächenanforderungen für die Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbundsystems
- bei Verwaltung und Bewirtschaftung (einschl. Verpachtung) der Flächen sind die staatlichen Belange unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzrechts abzuwägen und die haushaltrechtlichen Vorgaben zu beachten.

3.2.3 Sonstige Landschaftsteile („Normallandschaft“)

Auf Flächen der Sonstigen Landschaftsteile („Normallandschaft“) bestehen grundsätzlich folgende Maßgaben an das Flächenmanagement:

- reguläre Nutzung und Entwicklung, d. h. Umsetzung weiterer staatlicher Belange - wie wirtschaftliche Entwicklung und Infrastrukturvorhaben -, stehen im Mittelpunkt aber unter Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards und integrierter Umsetzung von Aspekten der Biotopvernetzung
- beim geplanten Verkauf von Flächen berücksichtigt die Liegenschaftsverwaltung naturschutzfachliche Belange z. B. bei Flächen, die zur Umsetzung von Naturschutzprojekten zwingend benötigt werden (z. B. zur Biotopvernetzung, zur Arrondierung von Naturschutzprojektkulissen, zum Artenschutz), sofern entsprechende Informationen bekannt sind (Prüfung in der Geodatenbank der Flächenstrategie)
- Verpachtung unter Beachtung der unter 3.3.2 genannten Kriterien
- Beachtung von Entwicklungszielen und Synergien (Biotopvernetzung, Artenschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz, Pufferfunktion, Klimaschutz etc.).

3.3 Grundsätze des Grundstücksverkehrs und Flächenmanagements

3.3.1 Anforderungen beim Verkauf landeseigener Flächen

Folgende Flächen sind wegen ihrer herausragenden Bedeutung für den Naturschutz von einem Verkauf oder Tausch ohne gleichwertigen naturschutzfachlichen Ersatz grundsätzlich ausgenommen (Schwerpunktfächen des Naturschutzes):

- Flächen im Nationalpark Sächsische Schweiz und im künftigen Nationalen Naturmonument Grünes Band Sachsen (§ 24 BNatSchG i. V. mit § 15 SächsNatSchG)
- Flächen im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und in künftig ggf. neu ausgewiesenen BR (§ 25 BNatSchG i. V. mit § 16 SächsNatSchG)
- Flächen in Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG i. V. mit § 14 SächsNatSchG)
- Flächen, die dem Freistaat Sachsen vom Bund z. B. mit der Verpflichtung des Prozessschutzes übertragen wurden (Nationales Naturerbe, NNE)
- Flächen, die aus Gründen des Naturschutzes erworben wurden und auf denen eine langfristige Sicherung von Naturschutzziele vorgesehen ist
- Flächen, die einer dauerhaften natürlichen Entwicklung unterliegen sollen (Prozessschutzflächen) und nicht zum NNE gehören
- Flächen in Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten), insbesondere dann, wenn sie für die Erfüllung der Erhaltungsziele der Gebiete von Bedeutung sind. Dies ist bei Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL oder Artvorkommen/Arthabitaten von Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL oder entsprechendem Entwicklungspotenzial gemäß FFH-Managementplan, die zu den jeweiligen gebietsspezifischen Erhaltungszielen gehören, regelmäßig der Fall.
- Flächen in Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA), insbesondere dann, wenn sie für die Erfüllung der Erhaltungsziele der Gebiete von Bedeutung sind und sich mit anderen Schutzkategorien überlagern.
- Flächen in oder mit Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG i. V. mit § 18 SächsNatSchG)
- Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i. V. mit § 21 SächsNatSchG)
- Habitatflächen von Arten, die aufgrund europäischen Rechts streng geschützt sind und die für die Umsetzung des strengen Schutzregimes unverzichtbar sind (z. B. Habitate des Feldhamsters).

Im Ausnahmefall kann auch ein Verkauf dieser Flächen für sonstige Zwecke, wie Unternehmensansiedlungen oder Infrastrukturvorhaben stattfinden, wenn dies im dringenden staatlichen Interesse ist und diesem Interesse im Ergebnis einer Abwägung mit insbesondere natur-, gewässer- und bodenschutzrechtlichen und -fachlichen Staatsinteressen und/oder entsprechenden Belangen sowie planungsrechtlichen Sachständen Vorrang einzuräumen ist und im Verfahren die fachlichen Belange der Naturschutzbehörden Berücksichtigung finden. Bei einem Verkauf oder Tausch ohne gleichwertigen naturschutzfachlichen Ersatz ist zu prüfen, ob und wie die naturschutzfachlichen Anforderungen z. B. über einen Grundbucheintrag gesichert werden können.

Bei den folgenden Flächen beteiligt die Liegenschaftsverwaltung beim Verkauf an Dritte die Naturschutzfachbehörde (i. d. R. LfULG):

- Kernflächen von Landeszielarten des Biotopverbundes und Flächen mit hoher Bedeutung für die Kohärenz des Biotopverbundsystems und der Natura 2000-Gebiete
- weitere Flächen mit hoher Naturschutzbedeutung, z. B. von FFH-LRT außerhalb der FFH-Gebiete, Flächen mit Vorkommen/Habitaten streng geschützter Arten oder von Arten mit überregionaler Bedeutung, weitere Flächen in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft bzw. Arten-

und Biotopschutz der Regional- oder Flächennutzungspläne einschließlich der Bergbaufolgelandschaften

- Flächen der Struktur- und artenreichen Kulturlandschaftsteile (s. Kap. 3.2.2)
- Flächen, welche zur Umsetzung von Naturschutzprojekten dringend benötigt werden (z. B. zur Biotopvernetzung, zur Arrondierung von Naturschutzprojektkulissen, zum Artenschutz).

Informationen zu entsprechendem Vorkommen von Schutzgebieten, Arten, Biotopen, Lebensraumtypen, Verbundflächen etc. sind der Geodatenbank zur Flächenstrategie Naturschutz zu entnehmen. Im Falle dort fehlender Informationen ist eine Abfrage bei den zuständigen Naturschutzbehörden (i. d. R. UNB der Landratsämter und kreisfreien Städte bzw. die jeweilige Fachbehörde) erforderlich, da diese u. U. über aktuellere Schutzgutinformationen verfügen.

3.3.2 Anforderungen bei der Verpachtung landeseigener Flächen

Bei der Verpachtung von Flächen ist – sofern die jeweils zur Umsetzung erforderlichen Personalressourcen zur Verfügung stehen – zu beachten:

- Gemäß Kapitel 3.1 sollen Flächen durch eine nachhaltige, biodiversitätsfördernde, biotopverbindende Flächenbewirtschaftung und -nutzung unter Beachtung der Ziele von Natur-, Boden-, Gewässer- und Klimaschutz entwickelt werden. Entsprechende Mindeststandards sind in neuen Pachtverträgen zu berücksichtigen.
- Es erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden und eine Information über die beabsichtigte Verpachtung an betroffene Verbände
- Im Zuge der Bewirtschaftung und Pflege entstandene bzw. aufgewertete Strukturen, Habitate, Lebensraumtypen und Biotope auf landeseigenen Flächen sollen auch nach Pachtende erhalten werden.
- Die Einhaltung der im Pachtvertrag geregelten Naturschutzaufgaben ist sicherzustellen. Hierfür sollen praxistaugliche Lösungen und Verfahren entwickelt werden, die von den Liegenschaftsverantwortlichen (z. B. ZFM, SBS, LTV) selbst angewendet werden können.
- Fehlentwicklungen und Verstöße gegen Pachtverträge sind (bedarfswise in Abstimmung mit den zuständigen Behörden) zu ahnden und zu korrigieren. Entsprechende Regelungen sollen in den Pachtvertrag aufgenommen werden.

Auf Schwerpunktfeldern des Naturschutzes sowie auf Flächen in den Struktur- und artenreichen Kulturlandschaftsteilen ist darüber hinaus Folgendes in der Regel erforderlich:

- Keine Verpachtung von Prozessschutzflächen (die Geometrien der bestehenden Prozessschutzflächen werden jährlich vom LfULG aktualisiert; die Aufteilung der Prozessschutzflächen im Landeseigentum auf die Liegenschaftsverantwortlichen kann der Anlage A 4, Tabelle 6 entnommen werden).
- Bedarfsgerechte, den naturschutzfachlichen Anforderungen angepasste Verpachtungszeiträume mit Verlängerungsoption bei Flächen, zu denen naturschutzfachliche Vorgaben derzeit in Erarbeitung sind (z. B. Pflege- und Entwicklungspläne oder Erhaltungsmaßnahmen in Vogelschutzgebieten) oder andere Belange dies erfordern (z. B. Tauschabsichten).

- Die naturschutzfachlichen Auflagen, die sich aus der Überlagerung mit Schutzgebieten, Biotopen, Lebensraumtypen, Arthabitaten etc. ergeben, sind in den Pachtvertrag mit aufzunehmen. Dazu zählen auch die konkrete und verbindliche Darstellung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage der Natura 2000-Managementpläne oder anderer Pflege- und Entwicklungspläne sowie die von den zuständigen Naturschutzbehörden gelieferten Angaben (beispielsweise Gestattungen für Zusatzpflegemaßnahmen durch die zuständige Naturschutzbehörde). Dazu erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden.
- Im Rahmen der Ausschreibung zum Pachtvertrag muss darauf hingewiesen werden, dass für Maßnahmen Naturschutz-Förderprogramme in Anspruch genommen werden können. So können sich Pächter beispielsweise kostenlos als Landnutzer über das kooperative Informationsangebot der Naturschutzberatung/-qualifizierung in Sachsen über Bewirtschaftungsweisen für mehr Naturschutz in der Landwirtschaft, insbesondere auch zu flächenkonkreten Anregungen zu möglichen Naturschutzmaßnahmen und deren Finanzierung, beraten lassen.⁵
- Der Verpächter soll vor Abschluss des Pachtvertrages prüfen, ob der Pächter geeignet und zuverlässig ist, die Pflegemaßnahmen durchzuführen. Anhaltspunkte für die Überprüfung sind u. a.: bisherige Teilnahme an Naturschutz-Förderprogrammen, Vorhandensein entsprechender Pflagechnik im Betrieb, ggf. Vorhandensein von Weidetieren, bisherige Erfahrungen mit dem Pächter (sofern vorliegend), Sanktionierungen infolge von Verstößen gegen Pachtaufgaben oder bei der Agrarförderung.

Informationen zu entsprechenden Vorkommen von Schutzgebieten, Arten, Biotopen, Lebensraumtypen, Verbundflächen etc. sind der Geodatenbank zur Flächenstrategie Naturschutz zu entnehmen. Eine anschließende Abfrage bei den zuständigen Naturschutzbehörden (i. d. R. UNB der Landratsämter und der kreisfreien Städte) soll sicherstellen, dass alle relevanten Informationen einfließen.

Auf Grundlage der benannten Verpachungskriterien werden entweder **Muster-Pachtverträge** von den verantwortlichen Behörden und Staatsbetrieben ausgearbeitet oder die Nachhaltigkeitskriterien für die Verpachtung werden in die neuen Vertragsvorlagen aufgenommen und mit den beteiligten Behörden abgestimmt.

3.3.3 Anforderungen hinsichtlich Flächenkauf und Flächentausch

Entsprechend § 1 Abs. 2 SächsNatSchG sollen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel der Freistaat Sachsen sowie die Landkreise, Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für Naturschutz und Landschaftspflege besonders wertvolle Flächen erwerben. Das SächsNatSchG formuliert folglich ein staatliches Interesse am Flächenkauf/Flächentausch aus naturschutzfachlichen Gründen. Weitere soziale, ökonomische oder sonstige landesentwicklungsrelevante Belange, welche ebenfalls ein staatliches Interesse an einem Flächenkauf/Flächentausch begründen können, sind unbenommen, die folgenden Kriterien sind daher für die Entscheidung zu einem Flächenkauf/-tausch nicht abschließend.

Konkrete Gründe für den **Erwerb** zum Zwecke der Erfüllung der Ziele nach SächsNatSchG können im Folgenden sein:

- Die Fläche besitzt bereits eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aus landesweiter oder zumindest regionaler Sicht.

⁵ Weitergehende Informationen sowie Kontaktdaten finden sich unter: <https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/naturschutzqualifizierung-fuer-landnutzer-c-1-4587.html> (abgerufen 01.03.2023).

- Die Fläche hat das Potenzial, diese hohe Wertigkeit in absehbarer Zeit zu erreichen.
- Die Fläche übernimmt eine Puffer-, Verbindungs- oder Vernetzungsfunktion (einschl. Kohärenz Natura 2000) in einem räumlichen Bezug oder sie steht im funktionalen Zusammenhang zur naturschutzbedeutsamen Fläche (z. B. Projektbezug) oder sie dient als Tauschfläche zur Sicherung einer entsprechenden naturschutzwichtigen Fläche.

Und:

- Es ist absehbar, dass Nutzungskonflikte die naturschutzfachlichen Zielstellungen auf der Fläche behindern oder gänzlich verhindern.
- Gleichzeitig ist absehbar, dass eine Sicherung der Naturschutzziele auf der Fläche nicht durch andere Möglichkeiten erreicht werden kann (z. B. vertragliche Vereinbarung).

Diese Gründe können für die zu erwerbende Fläche insgesamt bzw. für einen wichtigen Teil dieser Flächen gelten.

Der Flächenbedarf entsteht i. d. R. projektkonkret. Der Bedarf wird aus der Räumlichen Strategie Naturschutz sowie weiteren projektkonkreten Fachplanungen hergeleitet.

Als weiteres Instrument insbesondere für ZFM steht der **Flächentausch** zur Verfügung. Auch im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren kann auf diese Weise effektiv zur Erhaltung und Verbesserung der Schutzgüter in der Agrarlandschaft beigetragen werden (siehe Kap. 3.3.4). Als Alternative kann auch die (langfristige) pachtvertragliche Sicherung von Maßnahmen mit und ohne „Pflugtausch“ in Frage kommen. Die Geodatenbank der Flächenstrategie Naturschutz ermöglicht den Naturschutzbehörden, projektkonkrete Tauschflächen vorzuschlagen. Weitere Prüfungen, Abstimmungen und die vertragliche Abwicklung obliegen dem ZFM.

Insbesondere für folgende spezifische Naturschutzaufgaben besteht ein dringlicher Bedarf zur Überführung von Flächen in Landeseigentum durch Kauf und/oder Tausch:

- Flächen mit Zielstellung Prozessschutz (Flächen in Kern- und Naturzonen von Nationalpark und Biosphärenreservat, Flächen in Totalreservaten von NSG, Flächen in Wildnisgebieten)
- Flächen zur Erweiterung bestehender Großschutzgebiete, insbesondere zur Erweiterung des Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sowie zur Verbindung der beiden Nationalparkteile in der Sächsischen Schweiz
- Flächen für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der europäischen FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Flächen in Auen zur Umsetzung des Auenprogramms
- Flächen zur Umsetzung des Biotopverbundes
- Flächen für die Durchführung spezifischer Artenschutzmaßnahmen und zur dauerhaften Sicherung eines Mindestumfangs an Habitatflächen, um das Aussterben streng geschützter und anderer naturschutzbedeutsamer Arten in Sachsen zu verhindern (Beispiele sind Feldhamster, Kiebitz, Segetalflora).

3.3.4 Flächentausch innerhalb von Verfahren der Ländlichen Neuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Alle im FlurbG vorgesehenen Verfahrensarten

- Regelverfahren nach § 1,
- Vereinfachtes Verfahren nach § 86,
- Unternehmensflurbereinigung nach § 87,
- Beschleunigte Zusammenlegung nach § 91,
- Freiwilliger Landtausch nach § 103 a

können aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden. Lediglich bei der Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG ist eine Zulässigkeit der Enteignung Voraussetzung für die Anordnung eines Verfahrens. Dies ist aus Naturschutzgründen in der Regel nicht gegeben. Gerade im Zusammenhang mit Straßenbauvorhaben o. ä. sollten jedoch auch in Unternehmensverfahren die Möglichkeiten der Flurbereinigung für die Optimierung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen genutzt werden.

Der Flächentausch kann dabei innerhalb bereits angeordneter Flurbereinigungsverfahren erfolgen. Aktuell befinden sich ca. 200.000 ha in Bearbeitung (vgl. Übersichtskarte⁶). Alternativ kann (z. B.) die Naturschutzverwaltung auch die Anordnung eines neuen Verfahrens bei der oberen Flurbereinigungsbehörde der Landkreise bzw. kreisfreien Städte anregen.

Neben dem Tausch ganzer Flurstücke können im Rahmen der Flurbereinigung unter Beachtung der Wertgleichheit auch komplett neue, von der bisherigen Katasterstruktur unabhängige Flurstücke gebildet werden. Dies ermöglicht insbesondere die effiziente Eigentumsregelung für linienhafte Elemente wie Gewässerrandstreifen oder Heckenstrukturen.

Beim Erwerb von Flächen für den Naturschutz ist in Flurbereinigungsverfahren daher weniger auf die konkrete Lage innerhalb des vorgesehenen Maßnahmekorridors zu achten. Vielmehr muss die zu erwerbende Fläche als wertgleiches Tauschland für die weichenden Grundstückseigentümer geeignet sein. Dies erweitert die Auswahl der für den Ankauf geeigneten Flächen für den Naturschutz mitunter beträchtlich.

⁶ https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/download/20230101_LNO_Sachsen.pdf (abgerufen am 01.03.2023)

3.4 Prioritäre Aufgaben der Staatsbetriebe und Behörden bei der Umsetzung der Flächenstrategie Naturschutz

Ergänzend zu den Prämissen, den Maßgaben des Naturschutzes an die Verpachtung oder den Verkauf/Kauf und Tausch von Flächen ergeben sich Handlungsfelder für ein aktives Wirken der für die Liegenschaften zuständigen Behörden.

3.4.1 Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS)

Der SBS bewirtschaftet knapp 208.000 ha (davon ca. 205.358 ha Staatswald, Stand: 01.01.2022) und damit den größten Umfang an landeseigenen Flächen (11,3 von 13,5 % landeseigener Flächen in Sachsen). Der vorbildlichen Umsetzung der Naturschutzziele auf Staatswaldflächen kommt somit eine herausragende Bedeutung zu. Neben Waldflächen bewirtschaftet der SBS auch zahlreiche Offenlandflächen, Felsen und Gewässer. Von den Flächen des SBS sind entsprechend der Räumlichen Strategie des Naturschutzes 40,5 % Schwerpunktflächen, 32,3 % Struktur- und artenreiche Kulturlandschaftsteile und 27,2 % Sonstige Landschaftsteile („Normallandschaft“, vgl. Tabelle 5 im Anhang).

Daraus ergeben sich auf den Wirtschaftsflächen von SBS u. a. folgende **Handlungsschwerpunkte**:

- Berücksichtigung der Naturschutzziele beim Waldumbau und der Anpassung der Wälder an den Klimawandel
- Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen der FFH- und SPA-Managementpläne
- Ausweisung von 10 % nutzungsfreien Flächen (Prozessschutz) im Staatswald bis Ende 2022 (entsprechend Koalitionsvertrag)
- Berücksichtigung von Anforderungen des Artenschutzes bei der Waldbewirtschaftung (z. B. Horstschutzzonen, Erhaltung von Habitatbäumen und Laichgewässern, Durchführung waldbaulicher Maßnahmen außerhalb der Reproduktionszeit) und Umsetzung gezielter Artenschutzmaßnahmen (z. B. insbesondere Artenschutzprogramm Birkhuhn, Eschen-Scheckenfalter und Schutzmaßnahmen Waldfledermausarten, lichte Bereiche im Wald)
- Erhöhung des Anteils von Totholz und alten Bäumen (Umsetzung des Biotopbaumkonzeptes). Die Erkenntnisse der vom Kabinett am 30. August 2022 eingesetzten unabhängigen Expertenkommission sowie die vom Kabinett am 23. August 2022 beauftragte Auswertung des SMEKUL zu den Brandverläufen im Nationalpark Sächsische Schweiz und des Einflusses von Totholz auf das Brandgeschehen sind in Abstimmung mit der Fachaufsicht zu berücksichtigen.
- Fortführung der Revitalisierung von Mooren im Staatswald und Mitwirkung bei der Erstellung eines Moorschutzprogramms
- Revitalisierung der Auwälder mit Schwerpunkten im Leipziger Auwald und Röderauald sowie Auwaldmehring (Umsetzung Sächsisches Auenprogramm)
- Erhaltung von Quellen, Fließgewässern und Feuchtbiotopen im Wald
- Sicherstellung der naturschutzgerechten Pflege auf Offenlandbiotopflächen, auch bei der Verpachtung
- Management der Schutzgebiete im Wald (Schwerpunkt Großschutzgebiete, NSG, FND)
- Überführung von NNE-Flächen in den Prozessschutz bzw. deren naturschutzgerechte Entwicklung
- Biotopkartierung im Wald und Umsetzung des Monitorings von FFH-LRT im Wald

- Gewährleistung von regelmäßig erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Schutzziele (z. B. Stillgewässersanierung, Instandsetzung technischer Anlagen wie Teichdämme, Stauvorrichtungen).

Bei der Größe der Flächen in der Bewirtschaftung durch SBS ist für die Umsetzung der Flächenstrategie Naturschutz ein abgestuftes, priorisiertes Vorgehen notwendig. Deshalb werden die Hinweise in der Geodatenbank und die Abstimmung zwischen SBS und Naturschutzbehörden zunächst auf folgende Bereiche konzentriert:

- Management von Biotopen und FFH-LRT des Offenlandes (z. B. Erhaltung von Heiden) einschl. Entwicklungsmaßnahmen
- Abstimmung spezifischer Anforderungen und Maßnahmen des Artenschutzes (Schwerpunkte Natura 2000, TOP 50-Arten)
- Moor- und Auenrevitalisierung.

Die konkreten Ziele bei der Bewirtschaftung der Wirtschaftsflächen von SBS werden in bewährter Form in jährlichen Zielvereinbarungen mit dem SBS festgeschrieben.

3.4.2 Zentrales Flächenmanagement (ZFM)

ZFM ist nach vorliegenden Daten zuständig für ca. 31.300 ha landeseigene Fläche (vgl. Tabelle 1).

Daraus ergeben sich auf landeseigenen Flächen in Zuständigkeit des ZFM u. a. folgende **Handlungsschwerpunkte im Bereich des Naturschutzes:**

- Flächenmanagement (insbesondere Verpachtung, Kauf und Tausch von Flächen) gemäß den Prämissen und Grundsätzen (s. Kap. 3.1 bis 3.3) der Flächenstrategie
- Angebot an hochwertigen Ökokonto- und anderen Kompensationsmaßnahmen, damit vordringliche Naturschutzziele erreicht werden können (z. B. Natura 2000-Entwicklungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Auenrevitalisierung, Wiedervernässung, weitere Maßnahmen zum Biotopverbund)
- Beschaffung von Flächen für vordringliche Naturschutzprojekte und -maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (z. B. für konkret geplante Maßnahmen aus dem Auenprogramm)
- Arten-, Biotopschutz und Biotopvernetzung bei der Bewirtschaftung landeseigener Flächen in der Agrarlandschaft (insbesondere Verpachtung von Grundstücken)
- Gewährleistung von regelmäßig erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Schutzziele (z. B. Stillgewässersanierung, Instandsetzung technischer Anlagen wie Teichdämme, Stauvorrichtungen)

Die Zusammenarbeit zwischen SMEKUL und ZFM zu Naturschutzbelangen soll weiter intensiviert werden. ZFM ist bisher im Naturschutz insbesondere als Ökoflächenagentur (Anbieter von Ökokontomaßnahmen) und im Bereich Kompensation für landeseigene Bauprojekte tätig. Diese Aufgaben sollten ausgehend vom Handlungsbedarf in verstärktem Umfang wahrgenommen werden. Die bestehende interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) zur Ökoflächenagentur wird weitergeführt.

Zu konkreten Projekten werden turnusmäßig Zielvereinbarungen zwischen SMF und ZFM abgeschlossen.

3.4.2.1 Landestalsperrenverwaltung (LTV)

Die LTV erhält auf der Grundlage einer Überlassungsvereinbarung mit dem ZFM für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben die dafür notwendigen Flächen von ZFM als betriebsnotwendig überlassen. Somit ist die LTV liegenschaftsverantwortlich für knapp 15.000 ha landeseigene Flächen, die von ihr verwaltet werden (0,8% von 13,5% landeseigener Flächen in Sachsen). Aufgrund der Funktion im Biotopverbund und der Kohärenzfunktion für Natura 2000-Gebiete sowie zur Sicherung der Lebensraumfunktion hat die Umsetzung von Naturschutzziele an Gewässern 1. Ordnung eine hohe Bedeutung. Hinzu kommt ein starkes Synergiepotenzial der naturnahen Entwicklung von Gewässern und Auen für die Umsetzung der WRRL, des naturnahen Hochwasserschutzes und zum Klimaschutz. Von der LTV-Fläche sind entsprechend der Räumlichen Strategie des Naturschutzes 57 % Schwerpunktfächen, 29 % Struktur- und artenreiche Kulturlandschaftsteile und rund 14 % Sonstige Landschaftsteile („Normallandschaft“, vgl. Tabelle 5 im Anhang).

Daraus resultieren auf landeseigenen Flächen in Zuständigkeit der LTV u. a. folgende **Handlungsschwerpunkte im Naturschutzbereich:**

- Verbesserung der Hydromorphologie und Durchgängigkeit von Fließgewässern in Umsetzung der WRRL unter Berücksichtigung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie
- Berücksichtigung der Naturschutzziele bei der Gewässerentwicklung, -unterhaltung und bei der Umsetzung des Hochwasserschutzes (beispielsweise Schaffung wasserwirtschaftlicher Voraussetzung für die Auenentwicklung)
- Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen der FFH- und SPA-Managementpläne (z. B. Pflege von FFH-Grünland-LRT auf Deichflächen)
- Berücksichtigung von Anforderungen des Artenschutzes bei der Gewässerunterhaltung (z. B. Erhaltung von Habitatbäumen, Insektenlebensräumen, Laichhabitaten, Biber-Bauten) und Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung gezielter Artenschutzmaßnahmen (z. B. Ameisenbläulinge, Libellen)
- Mitwirkung bei der Schaffung der Voraussetzungen für naturschutzmotivierte Auenprojekte (z. B. hinsichtlich Modellierungen, hydraulischer Prüfungen und Rahmenbedingungen)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklungen (Biotopentwicklungen) an Fließgewässern und Standgewässern in Verantwortung der LTV, sofern mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar
- Berücksichtigung des Biotopverbundes bzw. der Kohärenz Natura 2000 entlang von Gewässerachsen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und -entwicklung.

Die Rolle der LTV als Akteur für die Umsetzung dieser Maßnahmen des Naturschutzes soll gestärkt werden. Für die Abstimmung konkreter Projekte aus dem Sächsischen Auenprogramm wird die Arbeitsgruppe Auenprogramm fortgeführt. Es werden turnusmäßig naturschutzfachliche Zielvereinbarungen abgeschlossen oder diese in vorhandene Zielvereinbarungsverfahren mit der LTV integriert.

3.4.3 Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen (LASuV)

Die Straßenbauverwaltung ist auf knapp 7.000 ha landeseigener Fläche liegenschaftsverantwortlich. Dabei handelt es sich in erster Linie um lineare Verkehrsachsen (Straßen) einschließlich des Begleitgrüns, aber auch um Kompensationsflächen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für Straßenbauprojekte (vgl. Abbildung 2 im Anhang). Von den Flächen der Straßenbauverwaltung sind entsprechend

der Räumlichen Strategie des Naturschutzes rund 9,7 % Schwerpunktfleichen, 31,0 % Struktur- und artenreiche Kulturlandschaftsteile und 59,3 % Sonstige Landschaftsteile („Normallandschaft“) (vgl. Tabelle 5 im Anhang). Zu Letzteren gehören die eigentlichen Straßenflächen.

Für landeseigene Flächen in Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung bestehen u. a. folgende **Handlungsschwerpunkte im Naturschutzbereich:**

- Eingriffsvermeidung, -minimierung und -kompensation bei Straßenbauprojekten, die dem Grundsatz folgen, den Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner in allen Landesteilen Rechnung zu tragen und die Daseinsvorsorge insbesondere im ländlichen Raum zu sichern sowie unter Beachtung relevanter Maßgaben der Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit, wie beispielsweise die Begradigung von Streckenverläufen und die damit einhergehende Beseitigung von möglichen Unfallschwerpunkten, die bei der Entscheidung wie ein Straßenbauvorhaben umgesetzt werden. Verkehrsinfrastrukturprojekte werden flächen-, boden- und gewässerschonend realisiert und sind gut in Landschaft und Siedlungsräume integriert (s. Landesverkehrsplan 2030).
- Lenkung von Kompensationsmaßnahmen so, dass vordringliche Naturschutzziele unterstützt werden, darunter Maßnahmen zum Biotopverbund und zur Biotopvernetzung sowie zur Strukturanreicherung in ausgeräumten Landschaften
- Berücksichtigung von Naturschutzzielen bei der Anlage, Unterhaltung und Verkehrssicherung des Straßenbegleitgrüns (z. B. Anlage und Erhaltung von Alleen, Erhaltung von Habitatbäumen, Anpassung der Grünflächenpflege an Ziele des Insektenschutzes), damit dieses zur Biotopvernetzung beitragen kann
- Bau, Nachrüstung und Unterhaltung von stationären Artenschutz-Leiteinrichtungen (Querungshilfen) zur Minimierung der Zerschneidungswirkung von Straßen; weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen mit geschützten Arten.

Die Zusammenarbeit zwischen SMEKUL und LASuV soll zu den Handlungsschwerpunkten weiter intensiviert werden mit dem Ziel, zu konkreten Projekten turnusgemäße Zielvereinbarungen mit dem LASuV abzuschließen.

4 Synergien mit Zielen anderer Schutzgüter

Das Bundesnaturschutzgesetz geht neben Zielen zur biologischen Vielfalt unter § 1 Absatz 1 Nummer 2 von einer ganzheitlichen Betrachtung des Naturhaushaltes aus. Nach § 1 Absatz 3 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der **Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes** insbesondere

- eine nachhaltige Nutzung von Naturgütern sicherzustellen,
- Böden zu erhalten, ggf. zu renaturieren,
- Gewässer in ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten,
- Erfordernisse zum Hochwasserschutz auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu realisieren,
- Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt besondere Bedeutung zu.

Die Flächenstrategie Naturschutz greift diese Ziele ergänzend zum Kernthema biologische Vielfalt auf, indem sie

- aufzeigt, wo Projekte und Maßnahmen hohe Synergieeffekte bei der Erfüllung mehrerer (Umwelt-) Ziele und Verpflichtungen erreichen können (vgl. Kap. 3.1, räumliche Kategorien). Sie unterstützt damit die Multifunktionalität von Flächen im Sinne dieser Ziele;
- auf das Erfordernis von Mindeststandards für eine nachhaltige Bewirtschaftung von Flächen auch aus Sicht des Boden-, Gewässer- und Klimaschutzes verweist (vgl. Kap. 3.1 Prämissen). Diese Standards werden in einem weiteren Schritt im Rahmen der Umsetzung der Strategie in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts und deren Staatsbetrieben erarbeitet;
- auch Maßnahmen zur Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Biodiversität an den Klimawandel in den Fokus rückt wie ökologisch orientierter Waldbau, Diversifizierung, Schaffung von CO₂-Senken (vgl. Handlungsschwerpunkte und Mindeststandards);
- im Rahmen der Umsetzung die CO₂-Kompensationswirkung von Maßnahmen berücksichtigt, insbesondere bei der Erstellung und Durchführung eines Moorschutzprogrammes;
- vielfältige Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen und -strukturen unterstützt, die zu diesen Zielen beitragen können (Beispiele Ökolandbau, verschiedene Betriebsformen in einer vielfältigen Agrarstruktur, darunter auch Vereine, solidarische Landwirtschaft; vgl. Verpachungskriterien).

Ein wichtiges Umsetzungsbeispiel für Synergien zwischen Naturschutz und weiteren Schutzgütern des BNatSchG, das einen sehr hohen Wirkungsgrad erreichen kann, ist die Revitalisierung von Auen, vorzugsweise auf Schwerpunktfleichen des Naturschutzes. Die Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen und weitgehender natürlicher Dynamik kann günstige Erhaltungszustände auengebundener Lebensräume und Arten wiederherstellen und einen natürlichen oder naturnahen Hochwasserschutz bewirken. Auch außerhalb von Auen können Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche zur Erhaltung nachhaltig nutzbarer Böden mit besserer Wasserverfügbarkeit und einem höheren Humusgehalt (auch

CO₂-Senke), zur Verbesserung des lokalen Klimas oder zu einer standörtlichen Vielfalt (temporäre Vernässungen) führen, die für bestimmte Arten förderlich sind (z. B. Kiebitz). Die Wiedervernässung von Mooren kann erheblich zur Stabilisierung der Vorkommen moorgebundener Arten und gleichzeitig zum Bodenschutz und zur Erzielung einer wirksamen CO₂-Kompensation beitragen. Bei der Nutzung von Flächen in der Normallandschaft und insbesondere von versiegelten Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien können durch Wiederherstellung funktionsfähiger Böden oder durch eine naturschutzgerechte strukturelle Aufwertung der Flächen Synergien erreicht werden.

5 Nächste Schritte

Die Flächenstrategie Naturschutz soll Grundlage sein für:

- die Etablierung eines Abstimmungsformats im Rahmen einer IMAG oder Lenkungsgruppe(n);
- die behördenübergreifende Abstimmung der Flächenzuständigkeiten und Aufbau eines abgestimmten Datensatzes zu Landesliegenschaften;
- die Abstimmung konkreter vordringlicher Umsetzungsprojekte mit den liegenschaftsverwaltenden Behörden und Staatsbetrieben auf Grundlage von Zielvereinbarungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten;
- die Zusammenführung der erforderlichen Informationen in einer behördenübergreifend nutzbaren Geodatenbank als wesentliche Grundlage für eine eigenständige Handlungsfähigkeit der zuständigen Behörden/ Staatsbetriebe;
- die kontinuierliche Umsetzung (flächen- und projektbezogen) in Verantwortung der zuständigen Behörden und Staatsbetriebe;
- eine regelmäßige Evaluierung und Erfolgseinschätzung.

Anlage A 1 Flächen der Kategorien der Räumlichen Strategie des Naturschutzes im Landeseigentum

Tabelle 2: Flächen der Kategorien der Räumlichen Strategie des Naturschutzes im Landeseigentum

vgl. auch Räumliche Strategie des Naturschutzes im Freistaat Sachsen (SMEKUL, 2022)

Flächenkategorie der Räumlichen Strategie des Naturschutzes	Bestandteile (Schutzgüter)	Fläche in ha und Anteil an der Landesfläche in % (Stand 08/2022)	Fläche in ha in Landeseigentum und Anteil Landeseigentum an der Flächenkategorie in % (Stand 08/2022)
1 Schwerpunktflehen des Naturschutzes	<p>a) mit flächenscharfer Rechtsverpflichtung zum Flächenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nationalpark • Biosphärenreservat Zone 1 und 2 • Naturschutzgebiete • Flächennaturdenkmale • Prozessschutzflächen • NNE-Flächen • gesetzlich geschützte Biotope • FFH-Lebensraumtypen innerhalb der FFH-Gebiete <p>b) mit besonderen Anforderungen zum Schutzguterhalt (v. a. aus Gründen des Artenschutzes und der Kohärenz):</p> <ul style="list-style-type: none"> • FFH-Gebiete • Vogelschutz-Gebiete (SPA) • Biosphärenreservat Zone 3 und 4 • Fläche des noch auszuweisenden Nationalen Naturmonuments Grünes Band Sachsen⁷ • FFH-Lebensraumtypen außerhalb der FFH-Gebiete • Habitatflächen zum Artenschutz* (Habitate von TOP 50-Arten, Habitate der FFH-Arten des Anhangs II der FFH-RL, Habitate ausgewählter Arten der Vogelschutzrichtlinie, Habitate der besonders gefährdeten Segetalflora, Kernflächen ausgewählter Landeszielarten des Biotopverbundes) 	<p>a) 122.892 ha / 6,7 %</p> <p>b) 234.477 ha / 12,7 % (ohne Überlagerungen mit a)</p> <p>Gesamt: 357.369 ha / 19,4 %</p>	<p>a) 47.725 ha / 38,8 %</p> <p>b) 53.379 ha / 22,8 % (ohne Überlagerungen mit a)</p> <p>Gesamt: 101.104 h / 28,3 %</p>
2 Struktur- und artenreiche Kulturlandschaft (SAK)**	<p><u>Struktur- und artenreiche Kulturlandschaftsflächen außerhalb der Schwerpunktflehen des Naturschutzes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • mit vielfältiger Biotopausstattung und hohem Artenreichtum (oder Entwicklungspotenzial), auch als Puffer um die Schwerpunktflehen*** • Entwicklungsflächen von FFH-LRT • Habitat-Entwicklungsflächen von FFH-Arten des Anhangs II der FFH-RL 		

⁷ Nach Ausweisung des Nationalen Naturmonuments gehört dieses in die Flächenkategorie 1a), denn entsprechend § 24 Abs. 4 BNatSchG sind Nationale Naturmonumente wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Flächenkategorie der Räumlichen Strategie des Naturschutzes	Bestandteile (Schutzgüter)	Fläche in ha und Anteil an der Landesfläche in % (Stand 08/2022)	Fläche in ha in Landeseigentum und Anteil Landeseigentum an der Flächenkategorie in % (Stand 08/2022)
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen der Fachkulissen Grünland und Teiche der Naturschutzförderung • Ackerflächen bzw. Teiche mit hohem naturschutzfachlichem Wert und Entwicklungspotenzial • Kernflächen weiterer ausgewählter Landeszielarten des Biotopverbundes (sofern nicht bei Schwerpunktflächen eingeordnet) • Vorranggebiete Natur und Landschaft bzw. Arten- und Biotopschutz der Regionalplanung, sofern nicht mit Schwerpunktflächen überlagert 	Gesamt: 524.583 ha / 28,4 %	Gesamt: 78.513 ha / 15 %
3 Sonstige Landschaftsteile („Normallandschaft“)	<u>alle Flächen außerhalb der Kategorien 1 und 2:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzflächen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der Schwerpunktflächen des Naturschutzes und der SAK • Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbeflächen 	Gesamt: 962.347 ha / 52,2 %	Gesamt: 70.175 ha / 7,3 %

* Einbezogen wurden ausgewählte gesetzlich geschützte und/oder gefährdete Arten, für die im LfULG abgegrenzte Habitatflächen vorliegen; besonders berücksichtigt sind TOP 50-Arten mit hoher Verantwortlichkeit Sachsens und dringendem Handlungsbedarf

** Bei den Flächen der Struktur- und artenreichen Kulturlandschaftsteile (SAK) wurden die Überlagerungen mit den Schwerpunktflächen berücksichtigt. Es sind nur die Flächen außerhalb der Schwerpunktflächen des Naturschutzes aufgeführt.

*** Ermittlung im Zuge eines FuE-Eigenforschungsvorhabens am LfULG mittels Dichteanalyse von Biotopen und Landschaftsstrukturen (WIEGAND et al. (2012/2020)⁸)

⁸ WIEGAND, I.; DENNER, M.; TENHOLTERN, R.; HOFFMANN, K. (2012/2020): Struktur- und artenreiche Kulturlandschaft. Abgrenzungsvorschlag für Sachsen. Abschlussbericht zum Eigenforschungsvorhaben des LfULG, Dresden, 134 S.

Anlage A 2 Datenfelder der Geodatenbank

Tabelle 3: Übersicht der Datenfelder der Geodatenbank

Attributname (Bezeichnung Datenfeld)*	Datenbeschreibung	Beispieldatensatz
gml_id	von Landesvermessung vergebener eindeutiger Identifikator des Flurstückes	DESNALK0Gc002H59
fs_kennung	Flurstückskennzeichen (eindeutig für das Flurstück)	141921__00007000400
Eigentum	Liegenschaftsverantwortlicher laut Grundbucheintrag bzw. Datenübergabe zu wirtschaftlichem Eigentum von SBS/LTV/LaNU; inklusive NNE-Flächen vom SBS	Landestalsperrenverwaltung (LTV)
fs_Quelle	Angabe der Datenquelle	LTV
Datum_Eig	Datenstand der Eigentumsdaten	07/2020
fs_flae_m2	Flurstücksgröße in m ²	507.163,1
Flächentyp	grobe Flächenbeschreibung (Wald, Offenland, Gewässer, Siedlungs- und Verkehrsfläche, etc.) auf Basis ALKIS	Offenland
zust_Beh	Zuständige Naturschutzbehörde bzw. Amt für Großschutzgebiete	UNB Landkreis Leipzig
SPF_m2	Fläche der Überlagerung des Flurstückes mit Schwerpunktflächen des Naturschutzes in m ²	339.324,2
SPF_Proz	Anteil der Schwerpunktflächen des Naturschutzes am Flurstück in Prozent	66,9
SAK_m2	Fläche der Überlagerung des Flurstückes mit Struktur- und artenreichen Kulturlandschaftsteilen (SAK) in m ²	167.835,7
SAK_Proz	Anteil der Struktur- und artenreichen Kulturlandschaftsteile (SAK) am Flurstück in Prozent	33,1
SLT_m2	Fläche der Überlagerung des Flurstückes mit Sonstigen Landschaftsteilen („Normallandschaft“) in m ²	3,2
SLT_Proz	Anteil der Sonstigen Landschaftsteile („Normallandschaft“) am Flurstück in Prozent	0,0
Dom_Kat	Hauptkategorie der Räumlichen Strategie des Naturschutzes für das Flurstück	Schwerpunktfläche des Naturschutzes
Anf_Verae1	Anforderungen bezüglich Flächenverkauf; Auswahl aus voreingestelltem Anforderungskatalog	kein Verkauf von Schwerpunktflächen des Naturschutzes
Anf_Verae2	Anforderungen bezüglich Flächenverkauf; Auswahl aus voreingestelltem Anforderungskatalog	kein Verkauf von Flächen der SAK
Anf_Verae3	Anforderungen bezüglich Flächenverkauf; Auswahl aus voreingestelltem Anforderungskatalog	
Anf_Verp1	Anforderungen bezüglich Verpachtung; Auswahl aus voreingestelltem Anforderungskatalog	Verpachtung von Schwerpunktflächen des Naturschutzes nur unter konkreten Naturschutzauflagen
Anf_Verp2	Anforderungen bezüglich Verpachtung; Auswahl aus voreingestelltem Anforderungskatalog	Verpachtung von Flächen der SAK nur unter konkreten Naturschutzauflagen
Anf_Verp3	Anforderungen bezüglich Verpachtung; Auswahl aus voreingestelltem Anforderungskatalog	
Anf_Man1	Anforderungen bezüglich Flächenmanagement, Pflege und Entwicklung; Auswahl aus voreingestelltem Anforderungskatalog	
Anf_Man2	Anforderungen bezüglich Flächenmanagement, Pflege und Entwicklung; Auswahl aus voreingestelltem Anforderungskatalog	

Attributname (Bezeichnung Datenfeld)*	Datenbeschreibung	Beispieldatensatz
Anf_Man3	Anforderungen bezüglich Flächenmanagement, Pflege und Entwicklung; Auswahl aus voreingestelltem Anforderungskatalog	Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung durchführen oder im Zuge der Verpachtung sicherstellen und kontrollieren
Ziele1	naturschutzfachliche Zielstellung; Auswahl aus voreingestelltem Zielekatalog	
Ziele2	naturschutzfachliche Zielstellung; Auswahl aus voreingestelltem Zielekatalog	
Ziele3	naturschutzfachliche Zielstellung; Auswahl aus voreingestelltem Zielekatalog	
Anmerkung	Freitextfeld für zusätzliche Informationen zur Fläche (Konkretisierung der Anforderungen bezüglich Zielen, Verkauf, Verpachtung, Management etc.)	
FFH_m2	FFH-Gebiete in m ²	0
SPA_m2	SPA in m ²	264.099,2
NSG_m2	Naturschutzgebiete in m ²	0
NLP_m2	Nationalpark in m ²	0
BR_m2	Biosphärenreservat in m ²	0
NNM_m2	Nationales Naturmonument in m ²	0
TR_m2	Totalreservate/Prozessschutzflächen in m ²	0
FND_m2	Flächennaturdenkmal in m ²	75.225,0
geschBT_m2	gesetzlich geschützte Biotope in m ²	0
LRT_m2	FFH-Lebensraumtypen in m ²	0
LRTentw_m2	LRT-Entwicklungsfläche in m ²	0
bed_Art_m2	Bedeutsame Arthabitate (Arthabitate FFH-Arten Anhang II, Habitate ausgewählter Arten der Vogelschutzrichtlinie, Flächen mit Bedeutung für Segetalarten) in m ²	264.099,2
ArtEntw_m2	Habitat-Entwicklungsfläche von FFH-Arten des Anhangs II der FFH-RL in m ²	0
bed_BV_m2	Fläche mit Bedeutung für den Biotopverbund (Grundlage sind Kernflächen ausgewählter Landeszielarten des Biotopverbunds) in m ²	159.886,0
NNE_m2	NNE-Flächen in m ²	0
VRG_NL_m2	Vorranggebiete Natur und Landschaft aus der Regionalplanung in m ²	0
FAKU_GL_m2	Flächen aus der Fachkulisse Grünland (Naturschutzförderung) in m ²	4.680,9
FAKU_T_m2	Flächen aus der Fachkulisse Teiche (Naturschutzförderung) in m ²	0
SAK_FuE_m2	Landschaftsteile mit vielfältiger Biotopausstattung und hohem Artenreichtum aus GIS-Analyse, die 2012 im Rahmen eines Eigenforschungsvorhabens (FuE) durchgeführt wurde (vgl. WIEGAND et al. 2012/2020) in m ²	0
Puffer_m2	Landschaftsteile, die mittels GIS-Analyse als geeignete Pufferflächen um die Schwerpunktfächen des Naturschutzes identifiziert wurden (vgl. WIEGAND et al. 2012/2020) in m ²	0
Datum_FD	Datenstand der Naturschutz-Fachdaten und Kulisse der Räumlichen Strategie	15.07.2020

* aus technischen Gründen Beschränkung auf 10 Zeichen sinnvoll, daher Abkürzungen erforderlich

Anlage A 3 Kategorien der Räumlichen Strategie des Naturschutzes im Landeseigentum

Tabelle 4: Aufteilung der Schwerpunktfleichen, Struktur- und artenreichen Kulturlandschaftsteile und Sonstigen Landschaftsteile auf die Liegenschaftsverwaltungen (Stand 08/2022)

Kategorien der Räumlichen Strategie	Flächen im Landeseigentum in ha (=100 %) *	Flächen der Liegenschaftsverwaltungen in ha / Anteil an der Fläche im Landeseigentum in % *				
		Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS)	Zentrales Flächenmanagement (ZFM) (insgesamt)	davon in Bewirtschaftung durch LTV	Straßenbauverwaltung (LASuV)	Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU)
Schwerpunktfleichen des Naturschutzes						
a) mit flächenscharfer Rechtsverpflichtung zum Flächenschutz	47.725	39.392 / 82,5	6.192 / 13,0	2.924 / 6,1	163 / 0,3	1.110 / 2,3
b) mit besonderen Anforderungen zum Schutzguterhalt	53.379	44.840 / 84,0	7.642 / 14,3	5.513 / 10,3	514 / 1,0	166 / 0,3
Gesamt (a+b)	101.104	84.233 / 83,3	13.834 / 13,7	8.438 / 8,3	677 / 0,7	1.276 / 1,3
Struktur- und artenreiche Kulturlandschaft (SAK)	78.513	67.100 / 85,5	8.348 / 10,6	4.299 / 5,5	2.157 / 2,7	166 / 0,2
Sonstige Landschaftsteile	70.175	56.625 / 80,7	9.130 / 13,0	2.061 / 2,9	4.127 / 5,9	111 / 0,2
Gesamtfläche im Landeseigentum	249.797	207.961 / 83,3	31.312 / 12,5	14.799 / 5,9	6.961 / 2,8	1.553 / 0,6

* aufgrund geteilter Zuständigkeit bei Flurstücken und weiterer Gründe weichen die in den Daten ausgewiesenen Summen der drei Grundvermögenverwaltungen und der LaNU von der Gesamtfläche im Landeseigentum ab.

Tabelle 5: Anteile der Flächenkategorien der Räumlichen Strategie des Naturschutzes auf den freistaatlichen Eigentumsflächen (Stand 08/2022)

Liegenschaftsverwaltung / Eigentumskategorie	Landeseigene Fläche in ha (= 100 %) *	Schwerpunktfleichen des Naturschutzes in ha und Anteil an der Fläche im Landeseigentum in %			Struktur- und artenreiche Kulturlandschaft (SAK) in ha und Anteil an der Fläche im Landeseigentum in %	Sonstige Landschaftsteile in ha und Anteil an der Fläche im Landeseigentum in %
		a) mit flächenscharfer Rechtsverpflichtung zum Flächenschutz	b) mit besonderen Anforderungen zum Schutzguterhalt	Gesamt (a+b)		
Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) - Staatswald	207.961	39.392 / 18,9	44.840 / 21,6	84.233 / 40,5	67.100 / 32,3	56.625 / 27,2
Zentrales Flächenmanagement (ZFM) (insgesamt)	31.312	6.192 / 19,8	7.642 / 24,4	13.834 / 44,2	8.348 / 26,7	9.130 / 29,2
<i>davon in Bewirtschaftung durch LTV</i>	14.799	2.924 / 19,8	5.513 / 37,3	8.438 / 57,0	4.299 / 29,1	2.061 / 13,9
Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen (LASuV)	6.961	163 / 2,3	514 / 7,4	677 / 9,7	2.157 / 31,0	4.127 / 59,3
Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU)	1.553	1.110 / 71,5	166 / 10,7	1.276 / 82,2	166 / 10,7	111 / 7,1
Gesamtfläche im Landeseigentum	249.797	47.725 / 19,1	53.379 / 21,4	101.104 / 40,5	78.513 / 31,4	70.175 / 28,1

* aufgrund geteilter Zuständigkeit bei Flurstücken und weiterer Gründe weichen die in den Daten ausgewiesenen Summen der drei Grundvermögenverwaltungen und der LaNU von der Gesamtfläche im Landeseigentum ab.

Anlage A 4 Prozessschutzflächen im Eigentum des Freistaates Sachsen

Tabelle 6: Anteile der landeseigenen Liegenschaften an den Prozessschutzflächen im Freistaat Sachsen (Stand 08/2022)

Liegenschaftsverwaltung / Eigentumskategorie	Prozessschutzflächen in ha *	Anteil an den Prozessschutzflächen im Landeseigentum in Prozent	Anteil an allen Prozessschutzflächen in Sachsen in Prozent
Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) - Staatswald	14.910	96,5	83,6
Zentrales Flächenmanagement (ZFM) (insgesamt)	231	1,5	1,3
<i>davon in Bewirtschaftung durch LTV</i>	199	1,3	1,1
Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen (LASuV)	6	0,04	0,03
Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU)	235	1,5	1,3
Gesamtfläche im Landeseigentum	15.447	100	86,6

* aufgrund geteilter Zuständigkeit bei Flurstücken und weiterer Gründe weichen die in den Daten ausgewiesenen Summen der drei Grundvermögenverwaltungen und der LaNU von der Gesamtfläche im Landeseigentum ab.

Anlage A 5 Darstellung der Flächen im Eigentum des Freistaates Sachsen

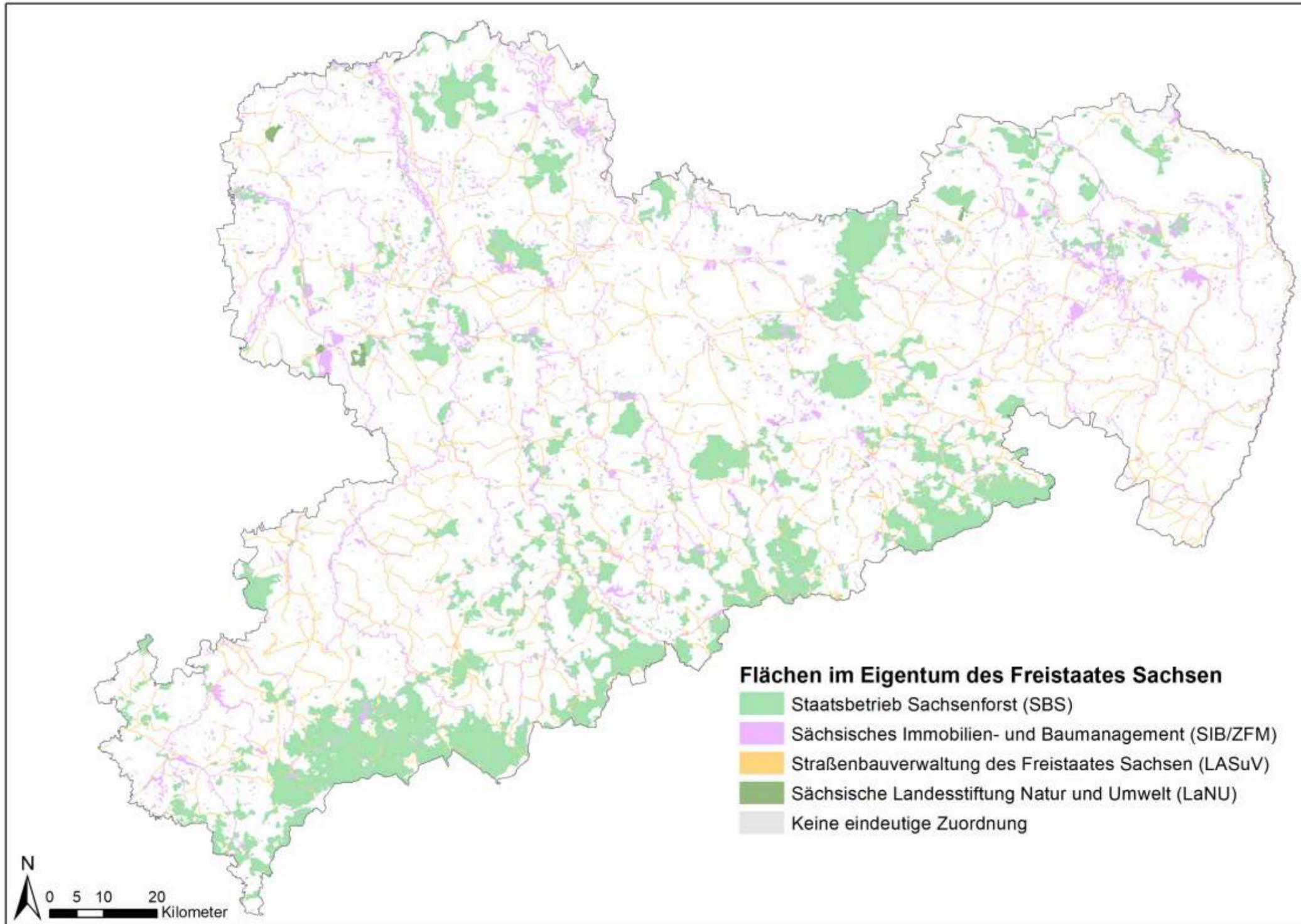


Abbildung 2: Übersichtskarte der Flächen im Eigentum des Freistaates Sachsen und deren Grundvermögenverwaltung/Stiftung (Darstellung der Flächen leicht überhöht)

Anlage A 6 Darstellung der Flächen im Eigentum des Freistaates Sachsen mit Topografie

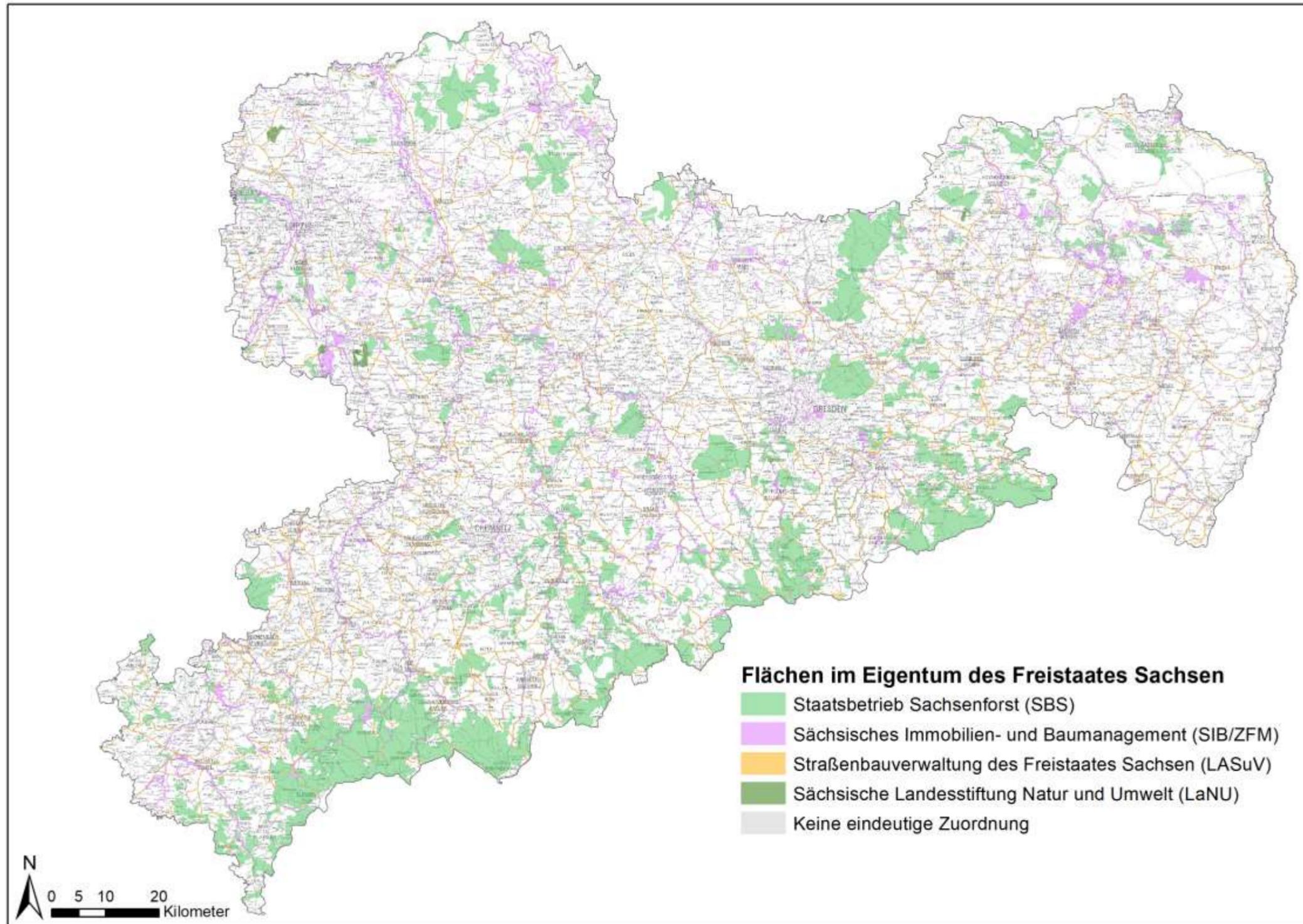


Abbildung 3: Übersichtskarte der Flächen im Eigentum des Freistaates Sachsen und deren Grundvermögenverwaltung/Stiftung mit Topografie als Hintergrund (Darstellung der Flächen leicht überhöht)

Anlage A 7 ausgewählte rechtliche Vorgaben der europäischen Naturschutzgesetzgebung

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992⁹), kurz FFH-Richtlinie, als eine europäische Naturschutz-Richtlinie dient der **Erhaltung bzw. Wiederherstellung und Sicherung der Artenvielfalt** und zielt auf einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse ab (FFH-RL Art. 2). Ein wesentliches Instrument ist die Errichtung eines europäischen ökologischen **Schutzgebietsystems** mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3) sowie die Verpflichtung zu einem strengen Schutzregime, welches an der tatsächlichen ökologischen Wirksamkeit zu bemessen ist (Art. 12). Für die Natura 2000-Gebiete legen die Mitgliedstaaten die **notwendigen Erhaltungsmaßnahmen** (z. B. als eigens für die Gebiete aufgestellte Managementpläne) fest, die den ökologischen Erfordernissen der in den Gebieten vorkommenden Schutzgüter (Lebensräume und Arten) entsprechen (Art. 6). Mittels der Maßnahmen sollen eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, vermieden werden. Neben diesem Gebietsschutz leistet der in der Richtlinie verankerte zusätzliche Artenschutz (Art. 12) einen Beitrag für weitere Arten (z. B. Wildkatze mit großen Raumansprüchen oder Feldhamster als Bewohner von Ackerflächen).

Die Schutzvorschriften der FFH-Richtlinie (und der europäischen „Schwestervorschrift“, der Vogelschutz-Richtlinie) sind im Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (§§ 31 bis 36, §§ 38, 44 und 45 BNatSchG) und für Sachsen zudem im Sächsischen Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (§§ 22 bis 24 SächsNatSchG) verankert. In Deutschland, als einem föderal organisierten Mitgliedsstaat der Europäischen Union, liegen die Zuständigkeiten für diese Aufgaben vor allem bei den Bundesländern.

Zur Evaluierung der durchgeführten Maßnahmen und über den erreichten Erhaltungszustand bei Arten und Lebensräumen lässt sich die Europäische Kommission regelmäßig alle sechs Jahre einen Bericht auf Grundlage des regelmäßigen Monitorings vorlegen (Art. 11 und 17) und entscheidet über weitergehende Maßnahmen, zu denen auch Vertragsverletzungsverfahren gemäß EG-Vertrag Artikel 226 gehören können.

Aktuell hat die Europäische Kommission Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen mangelhafter Umsetzung der FFH-Richtlinie in einem Fall verklagt bzw. dies in einem anderen Fall angekündigt (Ankündigungen s. Pressemitteilungen vom 18.02.2021 und 02.12.2021)¹⁰. Diese Absicht der Europäischen Kommission birgt für Deutschland und damit mittelbar auch für Sachsen erhebliche Anlastungsrisiken und wurde z. B. auch aus ökonomischer Sicht kommentiert.¹¹

Für den konkreten Sachverhalt ist die Höhe von möglichen finanziellen Sanktionen derzeit nicht bezifferbar. Entsprechende Beträge werden i. d. R. nicht öffentlich. Bei einer ähnlichen Klage der Europäischen Kommission gegen Frankreich in 2011 zur Missachtung des strengen Schutzregimes für den Feldhamster¹² betrug die angedrohte Zwangsgeldsumme bis zu 40 Mio. EUR.

⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01992L0043-20130701&from=DE> (abgerufen 01.03.2023)

¹⁰ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_412 und https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_6263 (abgerufen 01.03.2023)

¹¹ <https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2021/heft/3/beitrag/flora-fauna-habitat-klage-der-eu-hausaufgaben-nicht-gemacht.html> (abgerufen 01.03.2023)

¹² <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=85129&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> (abgerufen 01.03.2023)

Anlage A 8 beispielhafte Regelungen zum naturschutzgerechten Management staatlicher Grundstücke anderer Behörden

Tabelle 7: öffentlich zugängliche Beispiele zu Regelungen eines naturschutzgerechten Managements staatlicher Liegenschaften bei Bund und Ländern

Behörde	Titel	Internetverweis ¹³
Bund	Naturschutzstrategie für Bundesflächen Stand: 2016 (Kabinettsbeschluss)	https://www.bmu.de/fileadmin/Dateien_BMU/Pool/Broschueren/strategie_biodiversitaet_stroeff_bf.pdf
Baden-Württemberg	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Verwaltung des landeseigenen landwirtschaftlichen Vermögens (VwV Agrarvermögen) Stand: 01.01.2021	https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Vermoeegen_Hochbau/210127_VwVAgrarermoeegen_Ges-m-Anlagen.pdf
Baden-Württemberg	Nachhaltigkeitsbericht 2019 Ministerium für Finanzen ZIEL 9: „NATURSCHUTZ AUF LANDESEIGENEN GRUNDSTÜCKEN“ (siehe S. 39) Stand: 2020	https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Publikationen/201015_N-Strategie_N-Bericht_FM_barrierefrei.pdf
Niedersachsen	Eckpunktepapier zum Vereinbarungspunkt Nr. 9 – Vorbildfunktion des Landes	https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/160148/Punkt_9_Vorbildfunktion_des_Landes_Gestaltung_und_Entwicklung_der_Landesliegenschaften.pdf
Nordrhein-Westfalen	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Verwaltung landeseigener Grundstücke Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 5 – 1.08.02 - d. Finanzministeriums – VV 2900-39-III B 1 - d. Innenministeriums – V A 1 (BdH) - d. Justizministeriums – 8060-II a 47 - d. Kultusministeriums – IV A 4 – 881.6-1346/89 - d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung – Z B 1-2630 - u.d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr – I A 3 – 16.80 Stand: 19.08.2022	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=791&bes_id=1218&val=1218&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1

¹³ Internetseiten abgerufen 01.03.2023